



Im Bemühen, nur noch sauberes Geld in Schweizer Banken zu verwalten, kommt in der Strafverfolgungs-Maschinerie auch einmal ein unbescholtener Bankangestellter unter die Räder.

STEFAN WERMUTH / BLOOMBERG

## Wie Bankjurist H. ohne Schuld zum Geldwäscher wurde

*Zuerst kommt der Strafbefehl, dann der Herzinfarkt: Strafverfolger gehen aggressiv gegen Geldwäscheri vor. Was gut klingt, kann für Unschuldige tragische Folgen haben, wie eine wahre Geschichte zeigt.*

DANIEL GERNY

Urs Hahn\* liest den Strafbefehl ein zweites Mal durch, schliesslich ein drittes Mal. Es ist der 3. Mai 2018. Er steckt knietief in Schwierigkeiten. Noch ahnt er nicht, welche Geschichte sich dahinter verbirgt und wie endgültig er fallen wird. Drei Monate später ist Hahn seinen Job los, und seine Gesundheit ist ruiniert. Die Arbeitslosenkasse lässt ihn hängen, und seine beruflichen Perspektiven sind weg. Er steht vor dem Nichts. Dass sich schon bald alle Vorwürfe in Luft auflösen sollten – es wird ihm nicht mehr helfen. «Es hat mir schlicht den Boden unter den Füssen weggezogen», erzählt er.

Der Fall des Bankjuristen Urs Hahn zeigt, wie umständlich der Kampf gegen die organisierte Kriminalität ist – und welche Opfer eine auf maximale Effizienz getrimmte Strafverfolgungs-Maschinerie hinterlässt. Ans Licht kommt eine verheerende Verkettung von Fehlentscheidungen und Behördenversagen, wie sie sich in der Schweiz jeden Tag wiederholen könnte.

### Ein Bankkunde wie jeder andere

In seinem Hemd sieht Urs Hahn wie einer der Büro-Büezer aus, von denen es in seiner Branche Hunderte gibt. Hahn gehört nicht zu den Bankern, die es zu etwas ganz Grossem gebracht haben. Sein Jura-Abschluss war solide, aber keine Startbasis für eine Glanzkarriere. Er brachte es bis ins mittlere Kader einer kleinen Bank. Spitzensaläre oder Superboni wurden in solchen Jobs auch zu besseren Zeiten nicht bezahlt. Die Altersvorsorge stimmt, doch sie ist gut schweizerisch aufs Rücktrittsalter 65 ausgelegt. Teure Autos oder Luxusimmobilien gehören nicht zu den Belegerscheinungen im Leben von Hahn.

2010 heuert der damals 53-Jährige bei der kleinen Zürcher Bank Hottinger & Cie an. Zu seinen Aufgaben gehört es, als Compliance Officer Transaktionen auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Tausende von Zahlungen gehen über seinen Schreibtisch, vieles ist Routine. Zeigt sich ein auffälliges Muster oder ist ein Bankkunde besonders exponiert, schaut Hahn genauer hin und bespricht sich mit den Kundenberatern. Verdichten sich die Zweifel, greift er ein. So soll verhindert werden, dass über die Bankkonten Geld gewaschen wird. Es ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf Algorithmen, Wissen, Erfahrung und Kontrolle basiert.

Compliance Officers sind in der Bankenwelt keine Stars. Sie sind eher so etwas wie die Spielverderber: Während die coolen Private Banker in ihren dunkelblauen Anzügen das grosse Geld ins Unternehmen holen, muss Hahn intervenieren, wenn die Geschäfte zu riskant werden.

Nichts aber lässt bei Hahn die Alarmglocken schrillen, als im Sommer 2012 vier Transaktionen eines italienischen Hottinger-Kunden auf seinen Schreibtisch kommen. Sie sind für ihn unauffällig. Selbst Bareinzahlungen sind zu dieser Zeit bei der Bank nicht ungewöhnlich, sondern sogar üblich. «Ein Kunde wie jeder andere», denkt Hahn. Dass es sich um ein heikles Konto einer politisch exponierten Person handelt, kann er nicht wissen: Der entsprechende Vermerk wurde sechs Jahre vor seinem Eintritt in die Bank versäumt. Hahn gibt grünes Licht. Kurze Zeit später kündigt er seine Stelle, wechselt den Arbeitgeber und landet schliesslich bei der Ostschweizer Bank Linth.

Am 18. Oktober 2017, als er die Zeit bei Hottinger längst abgehakt hat, meldet sich plötzlich die Bundesanwaltschaft bei ihm. Sie will ihn in einem Betrugsfall

als Auskunftsperson zu den vier Transaktionen des Hottinger-Kunden aus Italien von 2012 befragen. Es geht um rund 500 000 Franken, keine besonders grosse Summe. Die Bundesanwaltschaft vermutet, dass aus dem Fonds für Kirchenbauten des italienischen Innenministeriums, der ein Konto bei Hottinger hat, Beträge in Millionenhöhe betrügerisch abgezweigt und gewaschen wurden. Für vier Transaktionen sei Hahn als Compliance Officer verantwortlich. Die Bank Hottinger ist inzwischen in Turbulenzen geraten und befindet sich in Liquidation.

### Unheil braut sich zusammen

Hahn reist wie beordert zum Tessiner Standort der Bundesanwaltschaft in Lugano und lässt die siebenstündige Befragung in italienischer Sprache freimütig über sich ergehen. «Ich habe mir ja nichts zuschulden kommen lassen», ist er überzeugt. Auch als er im November 2017 in der Sache wegen Geldwäscheri beschuldigt und erneut einvernommen wird, bleibt er unbesorgt. Einen Anwalt schaltet er nicht ein, denn das wäre nicht nur teuer, sondern auch unnötig: «Das Verfahren wird ja sowieso eingestellt», denkt er sich.

Doch hinter den Kulissen braut sich ein Unheil zusammen. Seit geraumer Zeit ist der Ruf des Schweizer Bankenplatzes angeschlagen. Es geht stets um unversteuertes Geld, um Korruption, Betrug und Geldwäscheri. Das Ausland macht seit vielen Jahren Druck. In den letzten zwei Jahrzehnten hatte die Schweiz die Geldwäscheri-Vorschriften immer weiter ausgebaut, meistens unter ausländischem Einfluss. Unmengen von Formularen und komplizierte Prozesse sind unterdessen nötig geworden, um den Finanzplatz sauber zu halten. Hahns Job als Compliance Officer ist Teil dieses Konzepts.

Aber auch die Strafjustiz ist aktiver geworden, mit modernen Strafartbeständen, die dazu beitragen sollen, dass der Standort Schweiz «clean» bleibt. Die Bundesanwaltschaft soll Ergebnisse liefern. So ist die Geldwäscherei-Norm im Strafgesetzbuch überspitzt gesagt ein Hilfskonstrukt, um das organisierte Verbrechen und Wirtschaftsverbrecher von den Geldflüssen abzuschneiden: Wer schmutziges Geld in den regulären Geldkreislauf einbringt, macht sich mitschuldig. In den 1990er Jahren hoffte man, damit die Achillesferse der globalisierten Kriminalität zu treffen und den Drogenhandel zum Kollaps zu bringen.

Doch im Mai 2018 trifft es keinen Mafia-Paten und keinen Drogenboss, sondern Urs Hahn. Ein halbes Jahr nach der Befragung wird er von der Bundesanwaltschaft wegen Geldwäscherei nach Artikel 305, Absatz 1 des Strafgesetzbuches kurzerhand für schuldig befunden. Man wirft ihm vor, unsorgfältig gearbeitet und in Kauf genommen zu haben, dass kriminelles Geld auf der Bank landet. Das sei «eventualvorsätzliche Geldwäscherei durch Unterlassung», wie es in der Juristensprache heisst. Er wird mit 120 Tagessätzen à 80 Franken bedingt bestraft, hinzu kommen Verfahrenskosten von 3000 Franken. Hahn, der unauffällige Bankjurist, gilt jetzt als Krimineller.

### Eine Nacht voller Angst

Nun sucht er endlich juristischen Rat und meldet sich bei Monika Roth. Noch heute schüttelt die Anwältin den Kopf, wenn sie an den Strafbefehl aus Lugano denkt. Ein derart krasses Fehlurteil sei noch selten auf ihrem Schreibtisch gelandet. Roth ist Professorin für Finanzmarktrecht, Anwältin und «Expertin für gefallene Compliance Officer», wie sie sich selber bezeichnet. Sie nimmt den Auftrag an, der Fall ist brisant. «Unsäglich, welche Dilettanten bei der Bundesanwaltschaft in Lugano am Werk sind», findet Roth. Sie ist überzeugt, dass sie Hahn heraussehen kann.

Doch Hahn schläft schlecht in den folgenden Nächten. Er hat seinen Arbeitgeber, die Bank Linth, über die Entwicklung informiert. Dort ist man irritiert. Eine Bank kann sich einen Compliance Officer mit Strafbefehl wegen Geldwäscherei kaum leisten. In der Nacht kreisen die Gedanken. Hahn bekommt es mit der Angst zu tun. Stechender Schmerz macht sich bemerkbar. Auch nach Stunden klingt er nicht ab. Als sei Luft in die Speiseröhre gelangt, die unablässig Druck macht, beschreibt Hahn das Gefühl. Seine Frau ist alarmiert: Urs ist fahl im Gesicht, beinahe bläulich. So hat sie ihn noch nie gesehen. Schliesslich führt kein Weg mehr an der Notfallstation vorbei. Die Diagnose lautet: Herzinfarkt. Kurz darauf liegt Hahn im Operationssaal.

In Binningen steht Anwältin Roth derweil vor einem Rätsel: Weshalb nur geht die Bundesanwaltschaft ohne handfeste Beweise mit voller Wucht auf einen unbedeutenden Angestellten einer kleinen Bank los, der nichts anderes getan hat, als vier Transaktionen durchzuwinken? Schnell hat sie einen ungeheuerlichen Verdacht. Nicht Hahn ist das eigentlich Ziel der Aktion – sondern dessen früherer Arbeitgeber, die Bank Hottinger.

### Der Trottel im Umzug

Tatsächlich vermutet die Bundesanwaltschaft, dass Hottinger und eine Tochtergesellschaft tief in den grossen Betrugsfall rund um den Fonds für Kirchenbauten verwickelt sind. Es gibt Hinweise darauf, dass die Bank intern mangelhaft aufgestellt ist. Die Bundesanwaltschaft beschuldigt sie, so Geldwäscherei zugelassen zu haben. Seit einigen Jahren ermittelt die Bundesanwaltschaft in grossen Korruptions- und Geldwäschereifällen gegen verschiedene Banken – doch bis anhin weitgehend ohne Erfolg. Nun hofft sie endlich auf einen Durchbruch im Kampf gegen Banken, die intern ungenügend organisiert und deshalb für Wirtschaftskriminelle attraktiv sind. Hahn soll im Fall Hottinger zum fehlenden Bindeglied werden.

Dahinter steckt ein juristischer Kniff: Seit 2003 droht das Strafgesetzbuch nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen mit Strafe. Sie müssen hohe Bussen bezahlen, wenn sie

## Hahn, der vermeintlich skrupellose Geldwäscher, von der Justiz gejagt, hat in der Bankenwelt nichts mehr zu suchen und hat sein Recht auf rasche Hilfe bei Jobverlust vorherhand verwirkt.

«nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen» haben, um Straftaten zu verhindern – beispielsweise Korruption oder Geldwäscherei. Es handelt sich um ein weiteres Instrument, um den Kampf gegen das organisierte Verbrechen und Wirtschaftskriminalität voranzubringen. Damit die Strafverfolger vor Gericht mit einer Anklage gegen eine Bank Hottinger überhaupt eine Chance haben, müssen sie nachweisen, dass im betreffenden Unternehmen ein Delikt begangen wurde. Die Bundesanwaltschaft braucht einen Geldwäscher: Urs Hahn.

So wird Hahn für die Bundesanwaltschaft zu einer Art menschlichem Mittel zum Zweck – um an die Bank heranzukommen. Anwältin Roth formuliert es bodenständiger: «Hahn ist der Trottel im Umzug.»

Um effizient zum Ziel zu kommen, nutzt die Bundesanwaltschaft eine prozessuale Besonderheit: Sie erlässt die Strafe per Strafbefehl. Dieses Verfahren ist eigentlich für Kleindelikte gedacht, für Fälle, bei denen alles zum Vornherein klar ist. Es kommt dabei normalerweise gar nicht zum Prozess – die Strafe wird von der Staatsanwaltschaft direkt ausgesprochen. Ein Strafbefehl ist auf prozessökonomische Bedürfnisse ausgerichtet. Die Wahrheitsfindung kommt als Folge davon häufig erst an zweiter Stelle. Solche Verfahren laden nach Ansicht von Fachleuten dazu ein, Strafen aufgrund eines blossen Verdachts auszusprechen – im Wissen darum, dass sich der Beschuldigte erst nachträglich wehren kann, falls die Staatsanwaltschaft danebenliegt. Der Zürcher Strafrechtspro-

fessor Marc Thommen spricht deshalb unumwunden von einer «Verdachtsstrafe auf Widerruf». Weshalb die Bundesanwaltschaft Hahn per Strafbefehl verurteilt, beantwortet sie auf Nachfrage der NZZ nicht.

### Sofortige Freistellung

Bestraft auf blossen Verdacht hin – was das in der Arbeitswelt bedeutet, erfährt Hahn, als er das Spital verlässt. Die Bank Linth überreicht dem «geschätzten Urs» die Kündigung mit sofortiger Freistellung. Hahn, inzwischen 61 Jahre alt, steht auf der Strasse. «Wir bitten um Verständnis für unseren Entschluss und wünschen dir für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg», wünscht die Bank. Für Hahn sind die Worte nichts als blanker Hohn. Die Bank nimmt auf Nachfrage der NZZ nicht dazu Stellung, weshalb sie Hahn ohne rechtskräftiges Urteil unwiderruflich auf die Strasse stellt. Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat er in seinem Alter so gut wie keine mehr. Über 150 Bewerbungen schreibt er in den Monaten danach, ohne Erfolg.

Hahn hat miserable Karten. Er kann den Strafbefehl akzeptieren, womit automatisch ein rechtskräftiges Urteil entsteht. Oder er erhebt Einsprache, damit seine Geschichte auf den Tisch kommt und ein Gericht entscheiden muss. Das Elend geht so oder so weiter.

Hahns Anwältin Monika Roth versucht vergeblich, bei seinem Arbeitgeber etwas herauszuholen. Die Bank blockt nicht nur ab – sie macht die Sache für Hahn sogar noch schlimmer: An das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) schreibt sie, die Kündigung sei «auf ausschliessliches Selbstverschulden» zurückzuführen. Hahn sei «der Geldwäscherei schuldig gesprochen» worden – obwohl der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist. Prompt folgt der nächste Tiefschlag: Hahns Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung wird wegen «eigenen Verschuldens» kurzerhand für 46 Tage eingestellt. Das AWA übernimmt die Sichtweise des Arbeitgebers nahezu unverändert und folgert: «Gemäss Praxis hat folglich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zu erfolgen.» Hahn, der vermeintlich skrupellose Geldwäscher, von der Justiz gejagt, hat in der Bankenwelt nichts mehr zu suchen und hat sein Recht auf rasche Hilfe bei Jobverlust vorherhand verwirkt.

### Eine krachende Niederlage

Es ist der 10. Mai 2019, als Hahn erneut Post aus dem Tessin erhält. Ein Jahr nach dem verhängnisvollen Strafbefehl hat das Bundesstrafgericht sein Urteil zum Bundesbefehl gefällt. Hahn ist nervös: Zu gewinnen ist jetzt nicht mehr viel – ausser seiner Ehre.

Das Bundesstrafgericht zerpflückt die Argumentation der Bundesanwaltschaft nach allen Regeln der Kunst. Es erklärt den Strafbefehl für null und nichtig. Laut Urteil fehlten Dokumente und Belege. Das Gericht macht Verfahrensmängel geltend und sieht nicht den geringsten Anlass, Hahn schuldig zu sprechen. Der Bundesanwaltschaft sei nicht einmal der Nachweis gelungen, dass das angebliche von Hahn gewaschene Geld aus krimineller Herkunft stamme. Auf die Frage, inwiefern Hahn seine Pflicht verletzt und ob er vorsätzlich gehandelt habe, geht das Gericht schon gar nicht ein. Für die Strafverfolger in Lugano ist es eine krachende Niederlage.

Am 15. Juli streckt die Bundesanwaltschaft die Waffen: Sie kündigt die Einstellung des Verfahrens an.

Ob und wie die Bank Hottinger in schmutzige Geschäfte verwickelt war, ob sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt und inwiefern sie ihre Compliance-Abteilung tatsächlich mangelhaft organisiert und geführt hat – das alles steht weiterhin in den Sternen. Der Versuch, die Bank strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, ist gescheitert. Zu nichts hat das unsorgfältige Verfahren geführt – ausser zu einem zweijährigen Alibiurlaub für einen kleinen Bankangestellten.

Hahn hofft, nachträglich wenigstens die ihm fälschlicherweise vorenthaltenen Mittel aus der Arbeitslosenkasse zu erhalten. In zweieinhalb Jahren wird er pensioniert.

\*Name geändert.

## Solidaritätsbeiträge bald ohne Nebenwirkungen

Zahlungen für ehemalige Verdingkinder werden neu geregelt

Opfer von Zwangsmassnahmen erhalten vom Bund Solidaritätsbeiträge von 25 000 Franken. Das kann dazu führen, dass ihnen deswegen Ergänzungsleistungen gekürzt werden. Das soll sich nun subito ändern.

FABIAN SCHÄFER

Soll noch einer sagen, die Mühlen der Politik mahlen langsam. Wenn das Parlament will, geht alles sehr schnell. Wegen eines TV-Beitrags vom 27. August wollen National- und Ständerat am 20. Dezember eine Gesetzesänderung verabschieden, die nie in der Vernehmlassung war. Knapp vier Monate für eine Gesetzesrevision, das ist mutmasslich neuer Rekord.

Der Reihe nach. Ende August berichtete der «Kassensturz» über eine 89-Jährige, die einen Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken erhalten hat, weil sie ein Verdingkind war. Das Geld bekam sie im Frühjahr 2018. Im Jahr darauf folgte der Schreck: Die Ergänzungsleistungen (EL) der Frau wurden um rund 220 Franken im Monat gekürzt, zudem musste sie 2700 Franken zurückzahlen. Die Reaktionen waren heftig, es dominierte ungläubige Empörung. Zuerst bezahlte der Staat eine Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht – und dann kürzt er deswegen die Sozialleistungen?

### Verhängnisvoller Vorbehalt

Tatsächlich. Genau so hat es das Parlament 2016 entschieden. Damals hat es in einem ebenfalls ziemlich rasanten Verfahren – einen Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative beschlossen. Darin sind die Solidaritätsbeiträge geregelt. Der entscheidende Passus ist eindeutig: Die Beiträge werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Vermögen angerechnet.

Derzeit beträgt der Freibetrag beim Vermögen 37 500 Franken. Wenn nun ein EL-Bezügler 25 000 Franken Wiedergutmachung erhält und sein Vermögen deshalb den Freibetrag übersteigt, kann dies bewirken, dass die Ergänzungsleistungen gekürzt werden. Dasselbe gilt auch für Opfer von Straftaten, die eine Genugtuung erhalten.

Nun ist es nicht so, dass Bundesrat und Parlament die potenziellen Probleme nicht erkannt hätten. Im Gesetz steht explizit, dass die Solidaritätsbeiträge weder bei der Sozialhilfe noch bei den EL zu Kürzungen führen sollen. Allerdings enthält das Gesetz an derselben Stelle eben auch einen Vorbehalt, bei dem es um die Anrechnung an das Vermögen geht. Diese Ausnahme war in den Debatten im Parlament

kein Thema. In der Botschaft hatte der Bundesrat explizit darauf hingewiesen, allerdings ohne auszudeuten, was die möglichen Folgen sind.

### Niemand verteidigt Status quo

Inzwischen herrscht in Bern allenthalben Einigkeit: Der Vorbehalt soll weg, und zwar so rasch als möglich. Allen wäre am liebsten, das Problem liesse sich unkompliziert aus der Welt schaffen. Doch das geht nicht. Mehrmals hat der Bundesrat erklärt, die Regelung sei so eindeutig, dass sich das Problem nur ändern lasse, wenn das noch junge Gesetz wieder geändert werde.

Seit dem «Kassensturz»-Beitrag ist das Parlament zu diesem Schritt bereit. Der Bericht hat umgehend grosse Betriebsamkeit ausgelöst. Innert weniger Tage haben die Rechtskommissionen beider Kammern gleichlautende Motionen beschlossen, die verlangen, dass die Beiträge nicht mehr angerechnet werden. In beiden Kommissionen gab es keine einzige Gegenstimme. Doch da schalteten sich auch schon die eigentlich zuständigen Sozialpolitiker ein: Die Sozialkommission des Ständerats lancierte – ebenfalls einstimmig – eine parlamentarische Initiative, damit sie die Korrektur selber schnell aufgleisen kann. Ihre Kollegen im Nationalrat gaben sofort grünes Licht, wieder einstimmig. Und auch der Bundesrat ist einverstanden.

Und so geht es nun tatsächlich unerbarmlich schnell, auch aus Rücksicht auf das fortgeschrittene Alter vieler Betroffener. Mittlerweile liegt ein Entwurf vor, der ohne Vernehmlassung in der bevorstehenden Session in den Ständerat geht. Der Plan der zuständigen Kommission ist, das gesamte Gesetzgebungsverfahren in ein und derselben Session durchzuzippen. Das dürfte klappen, da sich der Nationalrat kaum querlegen wird. Nach der Schlussabstimmung folgt die hunderttägige Referendumsfrist. Falls niemand das Referendum ergreift, soll die Änderung spätestens Anfang Mai gleich in Kraft treten.

Unklar ist, wie viele Personen vom Problem tatsächlich betroffen sind. Insgesamt haben bisher 8300 Personen einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Nach einer Schätzung des Bundes könnten etwa 830 von ihnen betroffen sein, falls sie noch andere Vermögenswerte haben.

Das Parlament will den Opfern der früheren Zwangsmassnahmen noch in einem zweiten Punkt entgegenkommen: Sie sollen weiterhin Gesuche um Solidaritätsbeiträge einreichen können. Heute steht das Gesetz eine einjährige Frist vor, die bereits verstrichen ist. Ein Vorstoss, der die Frist streichen will, wurde in der Rechtskommission des Ständerats soeben einstimmig unterstützt.

## Hochseeschiffe kosten vielleicht doch mehr

(sda) · Die Rückstellungen wegen der Bürgschaften für Schweizer Hochseeschiffe könnten sich als zu tief erweisen. Das schreibt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in einem am Montag veröffentlichten Bericht zur Bundesrechnung 2018.

Mit den Bürgschaften sind per Ende 2018 Ausstände in der Höhe von 493 Millionen Franken abgesichert. Der Bund rechnete per Ende 2018 für die kommenden Jahre mit einer Nettobelastung aus den Bürgschaftsziehungen in der Höhe von 100 Millionen Franken. In diesem Umfang wurde eine Rückstellung getätigt.

Nun hält die Finanzkontrolle fest, dass sie diesen Betrag nachvollziehen könne. Erst die zukünftigen Entwicklungen würden aber zeigen, ob sich die zugrunde liegenden Annahmen und Ein-

schätzungen bestätigen. Es bestünden grosse Unsicherheiten.

Die Grundlagen für die bisherige Rückstellungsberechnung seien langfristig ausgelegt und hätten die Schadensminimierung im Fokus, hält die Finanzkontrolle fest. Sollte stattdessen ein möglichst schneller Ausstieg aus den Bürgschaften gesucht werden, könnte die Höhe der notwendigen Rückstellung deutlich ansteigen, schreibt sie.

Der Bundesrat prüft derzeit auf Empfehlung der Finanzdelegation des Parlaments, ob der Bund auf Solidarbürgschaften verzichten sollte. Lange hatte er das Risiko als gering eingeschätzt. Als die Hochseeschiffahrt weltweit in eine Krise geriet, mussten Bürgschaften gezogen und Schiffe verkauft werden. Bis anhin beläuft sich der finanzielle Schaden auf 204 Millionen Franken.